

Merkblatt zur Beantragung von Genehmigungen für bauliche Anlagen in, an, unter und über Gewässern (Steganlagen, Hafenanlagen, Uferbefestigungen, Anbindpfähle ...)

- kleinere Anlagen zur privaten Nutzung -

(erarbeitet durch das Umweltamt des Landkreises Oder-Spree/ Stand: Oktober 2012)

Bauliche Anlagen in und an Gewässern sind grundsätzlich genehmigungspflichtig!

Für die Errichtung und den Betrieb von baulichen Anlagen in und an Gewässern ist immer eine wasserrechtliche Genehmigung der **unteren Wasserbehörde** erforderlich. An Bundeswasserstraßen ist zusätzlich die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des **Wasser- und Schiffsamtes Berlin** einzuholen.

Die beiden Genehmigungen stellen unabhängige und eigenständige Verwaltungsakte dar, die gesondert bei den jeweiligen Behörden beantragt werden müssen.

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungen der **unteren Naturschutzbehörde** fließen aufgrund der Konzentrationswirkung in die wasserrechtliche Genehmigung mit ein.

Zuständige Behörde für die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung ist:

Landkreis Oder-Spree

Umweltamt

**-untere Wasserbehörde-
Breitscheidstraße 5, Haus E
15848 Beeskow**

**Bearbeiterin: Frau Viertel
Tel.: 03366 35-1694
Janine.Viertel@landkreis-oder-spree.de**

Sollten sich bei der Beantragung naturschutzrechtliche Fragen ergeben, wenden Sie sich an:

Landkreis Oder-Spree

Umweltamt

**-untere Naturschutzbehörde-
Breitscheidstraße 5, Haus E
15848 Beeskow**

**Bearbeiterin: Frau Wagner
Tel. : 03366 35-1672
Antje.Wagner@landkreis-oder-spree.de**

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist zu beantragen beim:

**Wasser- und Schiffsamtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin**

Tel. : 030/ 69532-0

Erst nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen darf mit der Errichtung oder Veränderung einer Anlage begonnen werden.

Wasserrechtliche Genehmigung - an allen Gewässern-

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz -BbgWG- für die Errichtung, Veränderung oder Beibehaltung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern
- Liegt das Vorhaben im Schutzgebiet ist eine Entscheidung über eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 2 BbgNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 72 Abs.3 BbgNatSchG im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit zu beantragen.
- Werden durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört, ist eine Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 72 Abs. 1 BbgNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes (§ 32 BbgNatSchG) im wasserrechtlichen Verfahren erforderlich.

Folgende Unterlagen sind in 4facher Ausfertigung einzureichen:

1. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung mit naturschutzrechtlicher Entscheidung (formlos):
 - vollständige Namen und Wohnsitz der Antragsteller, Telefon- und Faxnummer
 - Nachweis der Nutzungsberechtigung für die Anlage
 - Art der beabsichtigten Maßnahme mit Begründung
 - bei Beibehaltung bzw. Rekonstruktion einer vorhandenen Anlage - Vorlage der alten wasserrechtlichen Genehmigung
 - Unterschrift der Antragsteller
2. Eigentumsverhältnisse:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, vor dem die Anlage sich befindet mit Nachweis
 - Beschreibung der Zuwegung zum betreffenden Grundstück
 - Angaben über evtl. vorhandene Vorlandflächen
 - bei Beibehaltung bzw. Rekonstruktion - Angaben über die Eigentumsverhältnisse der Steganlage
3. Örtliche Lage der baulichen Anlage:
 - Lageplan Maßstab 1:5000 - 1:1000 bzw. Stadtplan mit Eintragung des Vorhabens
 - Gewässer
 - Ort, ggf. Ortsteil, ggf. Straße, ggf. Hausnummer
4. Draufsicht der Anlagen im Maßstab 1:100:
 - Darstellung der Steganlage, Slipanlage, Uferbefestigung, Anbindpfähle, Bootsstände etc. mit Maßangaben
 - Abstand der (geplanten) Anlagen zu den Grundstücksgrenzen
5. Baubeschreibung (kann auch in der Draufsicht enthalten sein):
 - Konstruktion
 - verwendete Materialien und deren Abmessungen
 - Anzahl der Bootslichegeplätze
6. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse:
 - Markierung des Röhrichtgürtels und der Schwimmblattgesellschaften auf dem Lageplan
 - evtl. zur Fällung vorgesehene Bäume
7. Baukostenwert der geplanten Baumaßnahme

Vorgaben zur Steggestaltung:

- Schwimmsteg oder fester Steg möglich
- Breite max. 1,30 m
- Länge je nach Anzahl der vorgesehenen Liegeplätze bzw. nach Tiefgang des anlegenden Bootes
- Stegbelag in Holz oder holzähnlichem Kunststoff
- ohne Tor, Geländer oder plattformartige Erweiterungen
- nur Bootsstege - keine reinen Badestege
- wenn Seitenstege: - Breite max. 0,40 m
 - Länge $\frac{1}{2}$ der anlegenden Bootslänge